

Geldstrafen verurtheilt. Die verhängten Todesurtheile sollten jedoch erst Rechtskraft erlangen, wenn einer der Jesuiten zugleich mit sechs Eideshelfern aus dem Laienstande die vor Gericht bereits erwiesenen Vergehen vor einer besonderen Commission durch eine eigens dazu aufgesetzte Eidesformel beströhen. Es war dieß eine besondere Art des Rechtsganges, welche in Polen bei Civil- und Criminalsachen üblich war. Nach langer reiflicher Ueberlegung, besonders in Erwägung, daß sie von gegnerischer Seite des Meineides und der Angabe falscher Thatfachen beschuldigt würden, falls sie den geforderten Eid nicht leisteten, ließen die Jesuiten durch einen Laienbruder und sechs adelige Eideshelfer am 5. December den Eid schwören. Hiermit war die Sentenz ihrem ganzen Umfange nach rechtskräftig geworden. Nur die Gnade des Königs hätte die Ausführung inhibiren können; aber noch am 5. December wurde den Verurtheilten angekündigt, daß sie sich bis zum zweitfolgenden Tage auf den Tod vorbereiten sollten. Am 7. December 1724 wurden dann der Bürgermeister Kößner und neun Andere zu Thorn hingerichtet. Der Vicebürgermeister Zernede ward auf Bitten der Jesuiten und der Thorner Bürgerchaft begnadigt. Zwei der Verurtheilten hatten sich schon vorher durch die Flucht gerettet; einer war inzwischen katholisch geworden und blieb auf freiem Fuße; wahrscheinlich haben die Jesuiten mit Bezug auf ihn den verlangten Eid nicht geleistet. — Die Vollstreckung dieses Urtheils erregte allenthalben besonders Aufsehen, und die protestantische Entzückung kam in einer Unzahl meist parteiischer anonymen Flugschriften zum Ausdruck. Man nannte die Hinrichtung das „Blutbad von Thorn“; die Hingerichteten galten als „Blutzeugen der Reformation“; die Jesuiten wurden als die „Hentersknechte“ und „Höllengeister“ bezeichnet. Das Urtheil war gewiß nach heutigem Begriffe hart, allein es war, und darauf kommt zur rechten Beurtheilung Alles an, juristisch unanfechtbar und den damaligen Rechtsvorschriften entsprechend. Der Prozeß ist sachlich und ohne bemerkbare Parteinahme gegen die Angeklagten geführt, die Rechtsformen sind streng eingehalten worden; das competente Tribunal hat das Urtheil gefällt, der König es bestätigt. Nach damaligem Rechte stand auf Religionsfrevel, was der Thorner Tumult ohne Zweifel ist, Todesstrafe, und diese Strafe erscheint nicht zu groß, wenn man bedenkt, daß zu Anfang des 18. Jahrhunderts wegen viel geringerer Vergehen Todesurtheile verhängt wurden. Daß die Hinrichtung gegen die Gewohnheit und Erwartung Aller vollzogen wurde, ist nicht den Jesuiten, sondern dem königlichen Hofe zur Last zu legen, weil er eine Begnadigung nicht eintreten ließ. Vielleicht wollten König August II. und sein Berather General-Feldmarschall Flemming den ganzen Vorfall für ihre politischen Zwecke benutzen, entweder um durch die Ausführung des Decretes sich die Gunst der über den

Religionsfrevel sehr erregten Polen zu gewinnen und diese für die Wahl des Kurprinzen günstig zu stimmen (so Droyen, Gesch. der preuß. Politik IV, 2, Leipzig 1869, 362 ff.), oder um dadurch die lang ersehnte Erblichkeit und Souveränität in Polen zu erlangen (so besonders Frydrychowicz [f. u.] 95 ff.). August II. wußte nämlich sehr gut, daß letzteres Ziel ohne die Zustimmung der europäischen Mächte nicht zu erreichen war; durch die Thorner Execution sollte ihnen gezeigt werden, daß der König von Polen gegen den einflußreichen Adel ohnmächtig und Vorgänge wie diesen zu hindern außer Stande sei; nur dann würde er die Dissidenten in Polen schützen können, wenn ihn die auswärtigen Mächte unterstützten, in Polen eine absolute erbliche Monarchie zu gründen. (Vgl. von neueren Schriften besonders R. Frydrychowicz, Die Vorgänge in Thorn im J. 1724, in der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins, Heft 11, Danzig 1884, 75 ff.; Dühr, Jesuitenfabeln, Freiburg 1891, 579 ff.; Kujot, Dokumenta odnoszące się do sprawy Toruńskiego, Poznań 1895 [enthält 59 Actenstücke]; Derf., Der Thorn. Tumult, Thorn 1897; F. Jacobi [protestantischer Pfarrer in Thorn], Neuere Forschungen über das Thorner Blutgericht, in der Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins, Heft 35, Danzig 1896, 21 ff.; Derf., Das Thorner Blutgericht, Halle 1896 [Heft 51/52 des Vereins für Reformationsgeschichte.]) [Michalski.]

Thorner Religionsgespräch, f. Disputation III, 1853 ff.

Thosephtha, f. Josephtha.

Thoulter d'Olivet, Peter Joseph, gelehrter Abbé aus dem 18. Jahrhundert, war 1682 zu Salins (Dep. Jura) als Sohn eines Rathes am Parlament von Besançon geboren und trat im Alter von 16 Jahren (1698) in's Noviciat der Gesellschaft Jesu ein. Später lehrte er eine Reihe von Jahren in den Collegien zu Reims, Dijon und Paris Grammatik, Humaniora und Rhetorik und wirkte nebenher auch als Prediger. Diese doppelte Thätigkeit veranlaßte ihn, die Redner des Alterthums, besonders Cicero, zum Gegenstand eindringender Studien zu machen. In der französischen Hauptstadt trat er in freundschaftliche Beziehungen zu dem Dichter Boileau und vertheidigte denselben erfolgreich gegen den damals nicht ungefährlichen Verdacht, als ob er der Verfasser einer Satire gegen den Jesuitenorden sei; auch Bischof Huet (f. d. Art.), der große Apologet, würdigte ihn seiner Freundschaft. Im J. 1713 wurde er von den Ordensoberen nach Rom berufen, um dort die Fortsetzung der Historia Societatis Jesu zu schreiben. Die Durcharbeitung des ungeheuern Quellenmaterials sagte ihm aber wenig zu, und er schied 1716 (vor den letzten Gelübden) aus dem Orden aus. Abbé d'Olivet — der als Jesuit nach dem Namen eines Oheims sich P. Thoulter genannt hatte — lebte nunmehr seinen Lieblingsstudien über das classische Alter-